



Sankt Littau
Niklausgesellschaft

Statuten

Vereins-Statuten vom 24. März 2023

Statuten der Sankt Niklausgesellschaft Littau

In den folgenden Statuten wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Sankt Niklausgesellschaft Littau ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff, mit Sitz in Littau, gegründet am 5. September 1974. Sie steht unter dem Patronat des Katholischen Pfarramtes Littau und fördert den alten und ehrwürdigen Brauch der Sankt Niklaus-Bescherung, wie er seit 1915 von der kath. Jungmannschaft durchgeführt worden ist.
- 1.2 Die Sankt Niklausgesellschaft verpflichtet sich, alljährlich einen feierlichen Auszug aus der Kirche zu organisieren und Familienbesuche in einem ehrwürdigen Rahmen durchzuführen.

Nach Möglichkeit besucht Sankt Niklaus auch kranke, betagte und alleinstehende Pfarreiangehörige.

Der Verein kann sich zudem für pfarreiliche und kulturelle Anlässe zur Verfügung stellen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Der Verein umfasst:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freunde der Sankt Niklausgesellschaft Littau

2.2 Als Mitglieder können durch die Generalversammlung Personen aufgenommen werden, die sich für die würdige Weiterführung des Sankt Niklaus-Brauches begeistern können.

2.3 Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Sankt Niklausgesellschaft verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

2.4 Freunde der Sankt Niklausgesellschaft Littau sind Personen, welche die Gesellschaft mit ihrem Beitrag unterstützen, aber nicht aktiv teilnehmen. Sie erhalten Einladungen an alle offiziellen Anlässe, Generalversammlung, Auszug, Maibummel, Chäpeli-Fäscht usw. Sie haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung. Über die Aufnahme befindet der Vorstand.

2.5 Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich an die Generalversammlung erfolgen.

- 2.6 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommen oder der Würde der Gesellschaft Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 2.7 Die Mitglieder der Sankt Niklausgesellschaft leisten ihren Dienst ehrenamtlich.
- 2.8 Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder

3. Organisation

3.1 Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission

3.2 Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Jahresbericht
- c) Rechnungsablage (Abschluss 31. Januar)
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Mutationen
- f) Wahlen
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungskommission
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenänderungen

3.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr zwischen Fasnacht und Ostern statt. Die schriftliche Einladung muss jedem Mitglied spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Anträge von Vereinsmitgliedern, die an der GV behandelt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten zu hinterlegen. Beschlüsse der GV werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

3.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

3.5 Der Vorstand beinhaltet folgende Chargen:

- Präses
- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Einkäufer
- Materialchef
- Ein oder mehrere Beisitzer

3.6 Pflichten des Vorstandes:

- Führung und Vertretung des Vereins
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Organisation und Durchführung der vorgesehenen Anlässe
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Besondere Entscheide gemäss Statuten
- Führen der Mitgliederkartei
- Bestimmen notwendiger Kommissionen
- Unterschriftenregelung

3.7 Die historische Figur des St. Niklaus wird von Männern dargestellt.

4. Finanzen

- 4.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren, die von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der Generalversammlung einen Bericht und Antrag ab.
- 4.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- 4.3 Die Aktivmitglieder und die "Freunde der Sankt Niklausgesellschaft" bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten, jährlichen Mitgliederbeitrag, im Maximum CHF 100.--.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine speziell für zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung möglich. Die Auflösung bedarf der Zweidrittelsmehrheit sämtlicher anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

Allfällige vorhandene Vermögenswerte fallen an das Katholische Pfarramt Littau, während der ersten zehn Jahre nach der Auflösung jedoch bloss treuhänderisch. Nach dieser Frist sind die Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- 5.2 Statutenrevisionen können durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.
- 5.3 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 24. März 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 2012.

Luzern, 24. März 2023 / hf

Fredy Hefti
Präsident



Robert Habijan
Aktuar

